

STATUTEN

der



SBG Swiss Blockchain Genossenschaft

mit Sitz in Zug/ZG

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma SBG Swiss Blockchain Genossenschaft besteht mit Sitz in Zug/ZG auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, in gemeinsamer Selbsthilfe die Entwicklung und den Betrieb von Computerzentren zur Förderung von Distributed Ledger Technologien voranzutreiben.

Hierzu unterstützt die Genossenschaft seine Mitglieder, indem insbesondere Instrumente zur Verbesserung der Handelsaktivitäten innerhalb der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, Rechenleistungen und Distributed Ledger Technologien verpachtet werden, technischen Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb sowie die Nutzung von Computerzentren zur Verfügung stellt werden, die Verwaltung von Daten ohne proprietäre Plattformen übernommen werden, Hilfen aller Art und Form angeboten werden sowie den Informations- und Technologietransfer sichergestellt wird.

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Existenz der Genossenschaft kann diese im Rahmen ihres Zweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

II. Genossenschaftskapital

Artikel 3 – Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine zu einem Nominalbetrag von CHF 1'100.00 her-aus. Ein jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Anteilsschein.

Die Anteilsscheine sind nicht teilbar, nicht pfändbar und können nur mit der Einwilligung der Verwaltung übertragen werden. Ohne Einwilligung der Verwaltung übertragene Anteilscheine begründen keinerlei Rechte oder Forderungen gegenüber der Genossenschaft.

Die Genossenschaft führt ein Register mit den Mitgliedern und der Anzahl Genossenschaftsanteile.

Artikel 4 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 – Beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt, nach der Gründung von Michael Hans Ungar, geb. 21. Mai 1965, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in 12621 Berlin, Jägerstrasse 36A, Deutschland, das Recht, 5'250'000.00 t DIATOMIT der Strmos Mine in Probistip, Mazedonien, zu günstigen Kondition abzubauen, zu einem Preis von EUR 980'082'301.00 (Marktpreis Stand 3. März 2019) zu erwerben.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und den Zweck der Genossenschaft fördern wollen.

Artikel 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftliches an die Verwaltung adressiertes Beitritts-gesuch gestellt werden. Handelt es sich beim Gesuchsteller um eine juristische Person, so muss dem Gesuch die Statuten beigelegt werden.

Über das Beitritts-gesuch entscheidet die Verwaltung, wobei sie das Gesuch ohne Angabe eines Motives ablehnen kann.

Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus der Genossenschaft. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher, eingeschriebener Erklärung an die Verwaltung. Die Austrittserklärung kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungs-frist erfolgen.
- b) Ausschluss aus der Genossenschaft. Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Mitglied sind seine Verfehlungen vorgängig zum Ausschluss mitzuteilen, damit es Stellung nehmen kann. Dem Ausgeschlossenen steht während 3 Monaten nach Empfang des Ausschlussentscheids das Recht auf Rekurs an die nächste Generalversammlung zu. Während des Rekurses sind die Mitgliedschaftsrechte suspendiert. Der Rekursentscheid kann innerhalb von 3 Monaten vor Gericht angefochten werden.
- c) Tod des Genossenschafters oder der Auflösung der juristischen Person. Die Übertragung der Mitgliedschaft in diesen Fällen ist ausgeschlossen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft bei Auflösung der Genossenschaft, sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Artikel 9 – Finanzielle Beiträge

Es wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Falls durch den Austritt eines Mitglieds der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird, kann der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden.

Artikel 10 – Ansprüche ausscheidender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen für ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind in der Regel innert 3 Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung aus-zuzahlen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur den verhältnismässigen Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Genossenschafterinnen und Genossenschaf-tern, deren Anteil-scheine einen Sechstel des Genossenschaftskapital darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vorgenommen werden kann, längstens aber auf 3 Jahre nach dem Ausscheiden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum Zinssatz für die Berechnung von geldwerten Leistungen der ESTV. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Ver-rechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

III. Organisation der Genossenschaft

Artikel 11 – Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltung
- c) Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 12 – Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder per E-Mail einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/10 aller Mitglieder oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens 3 Genossenschafter die Einberufung verlangen. Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung muss schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu Händen der Verwaltung gestellt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) und bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Artikel 14 – Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 15 – Urabstimmung

Sofern die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder aufweist, können die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder teilweise durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Mitglieder ausgeübt werden.

Artikel 16 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung, in dessen Verhinderungsfall ein anderes von der Verwaltung bestimmtes Verwaltungsmitglied. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 17 – Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme (Kopfstimmenprinzip), unabhängig der von ihm gehaltenen Anteilscheine.

Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Genossenschaftler vertreten lassen, sofern dieser nicht mehr als ein Mitglied vertritt. Zudem ist die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig. In jedem Fall hat die Bevollmächtigung schriftlich zu erfolgen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 18 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Wege der Urabstimmung vorgenommen werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mittels Handerheben, sofern die Mehrheit der Anwesenden keine geheimen Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheides. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Auflösung der Genossenschaft;
2. die Abänderung der Statuten.

B. Verwaltung

Artikel 19 – Wahl und Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftlern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf drei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet seinen Präsidenten und einen Sekretär.

Artikel 20 – Sitzungen und Beschlussfassung

Die Verwaltung tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident übernimmt den Vorsitz. In seiner Abwesenheit wählen die übrigen Verwaltungsmitglieder mit einfachem Mehr den Tagesvorsitzenden.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluten Mehr der anwesenden Verwaltungsmitglieder gefällt.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheides.

Artikel 21 – Aufgaben

Die Verwaltung vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Verwaltung ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Sie vertritt die Genossenschaft gegen aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft anvertraut wurde.

Die Verwaltung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
4. Wahl, Abwahl und Überwachung von Personen, die mit der Geschäftsführung, der Vertretung in der Öffentlichkeit und der Unterschriftenregelung beauftragt wurden;
5. die Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;
6. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlungen sowie die Ausführung von deren Beschlüssen;
7. die Aufnahme von Mitgliedern;
8. Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften halten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen;
9. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 22 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 23 – Kommissionen

Die Verwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer eingeräumten Befugnisse, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen oder besondere Fachpersonen beizuziehen.

Diesen gewählten Personen kommt beratende Stimme zu.

C. Revisionsstelle

Artikel 24 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziff. 3 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 25 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 i.V. mit 906 Abs. 1 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 26 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird der Verwaltung festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 27 – Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder notwendig. Sind an der ersten Generalversammlung zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft nicht zwei Drittel aller Genossenschafter anwesend, so ist die Verwaltung beauftragt, innert zehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Als-dann bedarf es lediglich der Zustimmung von zwei Dritteln der an der zweiten Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine maximal zum Nominalwert zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der Generalversammlung, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden hat.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese durch die Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

V. Benachrichtigung

Artikel 28 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Register verzeichneten Adressen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Zug, [●01.01.2020●]

Der Vorsitzende

Der Protokollführer